

### Vorsicht! Langer Text!

Die bei Insidern unter der Bezeichnung »Shredder-Urteil« bekannte BGH-Entscheidung aus dem Jahr 1999 ist aus mehreren Gründen bezeichnend für die Probleme bei der Verständigung zwischen Justiz und Bürgern:

Da wäre zunächst der faktische Inhalt, der besagt, dass ein Hersteller für Schäden haftet, die auf eine unzureichende Bedienungsanleitung zurück zu führen sind. (Insoweit nahm das Urteil die »IKEA-Klausel« des § 434 Abs. 2 Satz 2 BGB vorweg, die erst 2002 eingearbeitet wurde.)

Ein interessanter Aspekt, denn ist nicht auch ein Behördenbescheid eine Art »Bedienungsanleitung«? Eine Anleitung zur Erfüllung öffentlich rechtlicher Auflagen! Gilt für wirtschaftliche Verfasser von Bedienungsanleitungen ein anderes Recht als jene öffentlich rechtlicher »Anleitungen«? Formal ja, denn das eine ist Privatrecht, das andere ist öffentliches Recht. Aber kann man diese juristische Trennung auch in der Frage der Kundenorientierung so strikt durchhalten – noch dazu unter den Aspekten modernen Verwaltungs-Selbstverständnisses? Wohl kaum! Das Rechtsprinzip, wonach Behörden für durch unzulängliche Bescheide entstehende Schäden haften, besteht ja bereits, doch die Frage ist: Wie grenzt man einen unzulänglichen Bescheid gegen einen ausreichenden ab? Dieser Maßstab ist nicht definiert. Wenn man aber betrachtet, mit welcher Akribie im vorliegenden Fall auf Eventualitäten herum geritten wird, kann man ohne weiteres die Mehrzahl aller Verwaltungsakte (und erst recht Urteile) als unzureichend klassifizieren.

Ebenfalls interessant im Sinne dieses Kurses ist die formale Betrachtung des Urteils: Man kann kaum glauben, dass intelligente, hochgebildete, »studierte« Menschen so einen unstrukturierten Wortsalat fabriziert haben.

Es ist einfach nicht zu fassen, dass man 2.275 (i. W. zweitausendzweihundertfünfundsiebzig) Wörter auf so einen simplen Sachverhalt verschwendet. (Für die Zehn Gebote kam Moses mit 293 Wörtern aus!) Die einzig für die streitenden Parteien wesentlichen Passagen machen einschließlich Quellenverweisen gerade mal 241 Wörter aus, der Rest ist Geschwurbel und mehr oder weniger sachgerechte Gedankenspielerien.

Bemerkenswert ist auch die Wortwahl: »Die Klägerin hat geltend gemacht ...« für ein sechsjähriges Kind! Ja, bekannt, es ist die gerichtstypische »Parteienbezeichnung«, aber gerade bei diesem Fall wird deren Absurdität besonders deutlich.

Die abenteuerlichsten Stil-Klopse sind farblich markiert und teilweise durch Randnotizen kommentiert. Beim Lesen drängt sich mehrfach eine Analogie zur [Rotkäppchen-Parodie](#) auf. (Achten Sie nur mal darauf, wie oft die »Erwachsenen mit den dünnen Fingern« erwähnt werden.)

Und noch etwas bleibt anzumerken: Dieses Urteil stammt aus dem Jahr 1999, als die Neue Deutsche Rechtschreibung für Behörden, Gerichte etc. bereits verbindlich war. Man mag zu dieser Rechtschreibreform stehen wie man will, aber die richterliche Unabhängigkeit rechtfertigt sicher den Verstoß gegen die verordnete Orthographie!

[Die Entscheidung in diesem Fall muss ebenfalls sehr kritisch gesehen werden. Die Argumentation des Herstellers, dass die Gefahr für real denkende Menschen erkennbar war, wurde bei der Rechtsfindung zu wenig gewichtet. Ein Indiz für die Weltfremdheit der Justiz? »Gesunder Menschenverstand« sagt jedenfalls, dass man ein Kind nicht unbeaufsichtigt in einem Raum spielen lässt, in dem ein eingeschalteter Shredder steht – selbst wenn es nur im Standby-Modus ist! Aber das ist hier nicht das Thema.]

URTEIL BGH VI ZR 192/98

Verkündet am: 18. Mai 1999

Zur Instruktionspflichtverletzung des Herstellers eines Papierreißwolfs bezüglich der von außen nicht erkennbaren Gefahr einer Verletzung der Finger des Benutzers.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. Mai 1999 durch den Vorsitzenden Richter Groß und die Richter Birschhoff, Dr. Müller, Dr. Dressler und Dr. Greiner für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 14. Mai 1998 wird zurückgewiesen.

...

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Klägerin begehrt Schadensersatz, weil sie sich an einem von der Beklagten hergestellten Papierreißwolf eine Handverletzung zugezogen hat.

Am 3. Dezember 1994 besuchte die damals knapp zwei Jahre alte Klägerin den wohnungsnachbarn C. ihrer Eltern, bei dem sie sich häufiger aufhielt. Im Arbeitszimmer des als Geschäftsführer einer GmbH tätigen C. stand auf dem Fußboden ein von der Beklagten hergestellter Aktenvernichter "Sympathic 100 EC", den die GmbH am 23. September 1991 erworben hatte. Das Gerät ist 64 cm hoch, 34 cm breit und 25 cm tief. Auf seiner Oberseite befindet sich der Betriebsschalter, der bei dem Besuch der Klägerin eingeschaltet war. Ebenfalls auf der Oberseite ist der 22,5 cm lange Papiereinführungsschlitz angebracht, der an der Öffnung eine Breite von 8 mm aufweist und sich nach innen auf 6,5 mm verjüngt. Im Bereich der Verjüngung liegt in der Mitte des Einführungsschlitzes eine punktförmige Lichtschranke. Sobald eingeführtes Papier bei eingeschaltetem und dadurch in eine "Stand-by"-Position gebrachtem Gerät die Lichtschranke durchbricht, beginnt die Schneidevorrichtung zu arbeiten. Der Abstand der Messerwalzen vom Einführungsschlitz beträgt 2 cm.

Die Klägerin faßte, von C. unbeobachtet, mit ihrer linken Hand in den Einführungsschlitz des Aktenvernichters, dessen Messerwalzen dadurch in Betrieb gesetzt wurden. Die Hand der Klägerin wurde so schwer verletzt, daß die oberen Glieder des kleinen Fingers, des Ringfingers und des Mittelfingers amputiert werden mußten.

Tolles Wort und wunderbare Genitivkette

Fünf Mann hoch für eine relativ simple Entscheidung, da redet noch jemand von Effizienz.

Das ist die Entscheidung, kurz, klar, verständlich. Lobenswert, aber was danach kommt ...

Ja, weswegen denn sonst?

Gemeint ist die Rechtsvertretung der minderjährigen Klägerin; genau genommen ist dieser Satz also falsch.

Welche Relevanz für den Fall besitzen diese Feststellungen?

Stichwort Verbalisierungsdrang: Eine Schnittzeichnung wäre leichter verständlich.

Die dazu erforderliche stationäre Behandlung der Klägerin dauerte vom 3. bis zum 14. Dezember 1994.

Die Klägerin hat geltend gemacht, der Aktenvernichter sei von der Beklagten fehlerhaft konstruiert worden. Die Schneidevorrichtung liege zu dicht hinter dem Einführungsschlitz; sie könne sowohl von einer Kinderhand als auch von einer schmalen Erwachsenehand erreicht werden. Überdies habe die Beklagte gegen die ihr obliegende Instruktionspflicht verstoßen, da sie weder auf dem Gerät selbst noch in der Bedienungsanleitung auf die Gefahr einer Verstümmelung der Finger hingewiesen habe. Hierbei habe die Beklagte auch einen naheliegenden Fehlgebrauch des Geräts durch Kinder oder Erwachsene berücksichtigen müssen.

Die Klägerin hat die Zahlung eines von ihr mit 100.000 DM für angemessen gehaltenen Schmerzensgeldes und die Feststellung der Ersatzpflicht der Beklagten für künftige oder sonstige Schäden begehrt. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Beklagte zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von 25.000 DM nebst Zinsen verurteilt und dem Feststellungsbegehren entsprochen.

Die Klägerin hat die von ihr eingelegte Revision zurückgenommen. Die Beklagte erstrebt mit der für sie zugelassenen Revision die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

### Entscheidungsgründe

#### I.

Das Berufungsgericht meint, die Konstruktion des Aktenvernichters sei nicht fehlerhaft. Das Gerät erfülle die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und habe entsprechende Prüfbescheinigungen erhalten. Es sei nicht ersichtlich, daß der Stand der Technik im Jahre 1994 weitergehende Sicherheitsvorkehrungen erfordert habe. Die Beklagte habe bei der Herstellung des Produkts durch die räumliche Trennung des Geräteschalters vom Einführungsschlitz, den Einbau der Lichtschranke und die Verengung des Einführungsschlitzes auf 6,5 mm eine dreifache Sicherung geschaffen. Auch gehe der Abstand der Schneidevorrichtung vom Einführungsschlitz mit 2 cm über die in den Sicherheitsregeln vorgeschriebenen 1,5 cm noch hinaus.

*So tragisch das Geschehen sein mag, muss doch gefragt werden, was die Behandlungsdauer mit der zu klärenden Haftungsfrage zu tun hat.*

*Mit sechs Jahren! Das Kind muss ein technisches Genie sein!*

*Damit ist der Hersteller gemeint.*

*Das Kind ist auch ein juristisches Genie!*

*Seit wann hat ein Gericht eine Meinung? Es soll Feststellungen treffen.*

Die Beklagte habe jedoch schuldhaft die ihr obliegende Instruktionspflicht verletzt. Da Kinder und auch **Erwachsene mit besonders dünnen Fingern** in den Papiereinführungsschlitz hineingreifen könnten, bestünden Gefahren, auf welche die Beklagte etwa durch Anbringung eines Piktogramms an dem Gerät habe hinweisen müssen. Durch das Unterlassen eines solchen Hinweises sei der Schaden der Klägerin verursacht worden. Denn es spreche eine **tatsächliche Vermutung** dafür, daß C. bei ausreichendem Hinweis das Gerät für die Zeit der Anwesenheit der Klägerin ausgeschaltet und so deren Verletzung verhindert hätte. Ein eigenes Mitverschulden der Klägerin scheidet ebenso aus wie die anspruchsmindernde Anrechnung eines Verschuldens des C.

## II.

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet.

1. Daß das Berufungsgericht die Konstruktion des Aktenvernichters nicht als fehlerhaft beurteilt hat, wird von der Revision **als ihr günstig hingekommen**. Ob ersteres den von der Revisionserweiterung hilfsweise erhobenen Gegenrügen standhält, bedarf keiner Entscheidung, da das Berufungsurteil von der darin niedergelegten Begründung getragen wird.

2. Mit Recht hat das Berufungsgericht der Klägerin gemäß §§ 823 Abs. 1, 847 BGB ein Schmerzensgeld zugesprochen, weil die Beklagte bei der **Inverkehrgabe** des Aktenvernichters durch Unterlassen eines **gebotenen Warnhinweises** gegen die ihr obliegende Verkehrssicherungspflicht verstoßen und dadurch die Verletzung der Klägerin verursacht hat.

a) Nach den Grundsätzen der Produkthaftung **muß** der Hersteller eines Erzeugnisses nicht nur für Schäden einstehen, die auf einer fehlerhaften Konstruktion oder Fabrikation beruhen. Er ist grundsätzlich auch zum Ersatz solcher Schäden verpflichtet, die dadurch eintreten, daß er die Verwender des Produkts pflichtwidrig nicht auf Gefahren hingewiesen hat, die sich trotz einwandfreier Herstellung aus der Verwendung der Sache ergeben (BGHZ 64, 46, 49; 116, 60, 65; Senatsurteil vom 7. Oktober 1986 - VI ZR 187/85 - NJW 1987, 372, 373).

Eine solche warnpflicht besteht nicht nur in bezug auf den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Produkts; sie erstreckt sich innerhalb des allgemeinen Verwendungszwecks auch auf einen **naheliegenden Fehlgebrauch** (BGHZ 105, 346, 351; 106, 273, 283; 116, 60, 65, 67; Senatsurteile vom 7. Juli 1981 - VI ZR 62/80 - NJW 1981, 2514, 2515 und vom 27. September 1994 - VI ZR 150/93 - NJW 1994, 3349, 3350).

Was denn nun, eine Tatsache oder eine Vermutung? Es gibt ja auch keine theoretische Praxis.

Wer nimmt was als wem günstig hin? Das Pronomen »ihr« hat keinen Bezug in diesem Satz; »die Revision« ist ein Verfahren, keine Person.

Solche Wortschöpfungen liebt man!

Wer hat das geboten?

Hier kommt endlich »Butter bei die Fische«! Aber nicht einmal in dieser Kernaussage bekennt das Gericht selbst Farbe, sondern verweist nur auf eine frühere Entscheidung.<sup>1</sup>

Was ist »naheliegend«? Demzufolge muss wohl auch in Bedienungsanleitungen für Autos der Satz aufgenommen werden: »Kann Personenschäden verursachen, wenn es zu schnell gegen einen Baum gefahren wird.«

---

<sup>1</sup> Dazu Kommentar eines Juristen: »Ist doch ökonomisch, bereits in den Akten des Gerichts befindliche Texte nicht unnötig zu wiederholen.« Mag sein, aber wie kommt »die Klägerin« an die alten Akten?

Diese Pflicht entfällt nur dann, wenn das Produkt nach den berechtigten Erwartungen des Herstellers ausschließlich in die Hand von Personen gelangen kann, die mit den Gefahren vertraut sind (BGHZ 116, 60, 65 f.; Senatsurteil vom 4. Februar 1986 - VI ZR 179/84 - NJW 1986, 1863, 1864), wenn die Gefahrenquelle offensichtlich ist (Senatsurteil vom 14. März 1995 - VI ZR 34/94 - NJW 1995, 2631, 2632) oder wenn es um die **Verwirklichung von Gefahren** geht, die sich aus einem vorsätzlichen oder äußerst leichtfertigen Fehlgebrauch ergeben (Senatsurteil vom 7. Juli 1981 - VI ZR 62/80 - aaO).

b) Mit dem Betrieb des von der Beklagten hergestellten Aktenvernichters "Sympathic 100 EC" waren nach den Feststellungen des Berufungsgerichts erhebliche Gefahren verbunden. Die in einem Abstand von 2 cm vom Einführungsschlitz angebrachten Messerwalzen konnten nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht nur von den Fingern eines Kindes, **sondern auch von besonders dünnen Fingern eines Erwachsenen** erreicht werden. Griffe also eine solche Person absichtlich - etwa zu dem Zweck, einen Papierstau zu beseitigen - oder versehentlich - etwa bei zu langem Festhalten des eingeführten Papiers - 2 cm tief in das Gerät hinein, so drohte ihr **die im Streitfall verwirklichte Gefahr** einer Verstümmelung ihrer Finger. Auf diese Gefahr hätte die Beklagte die Benutzer der Papierschneidemaschine in geeigneter Weise hinweisen müssen. Dabei ist es angesichts der auch für erwachsene Personen bestehenden Gefahr ohne Bedeutung, ob die von der Beklagten hergestellte Aktenvernichtungsmaschine, wie das Berufungsgericht ausführt, vor allem in Verwaltungen und Büros verwendet wird, wo nicht mit einer Schädigung von Kleinkindern zu rechnen ist, oder ob das Gerät, wie die Klägerin geltend gemacht hat, in erheblichem Umfang auch in Privatwohnungen benutzt wird.

aa) Die auf einer **Inaugenscheinnahme** des Aktenvernichters beruhende Feststellung des Berufungsgerichts zu der Gefahrenlage ist entgegen der Rüge der Revision nicht deshalb verfahrensfehlerhaft getroffen worden, weil sie nicht in dem Protokoll über den betreffenden Verhandlungstermin niedergelegt worden ist. **Zwar ist gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 5 ZPO das Ergebnis eines Augenscheins im Protokoll festzuhalten, soweit das Urteil, wie hier, der Revision unterliegt (§ 161 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Nach ständiger Rechtsprechung kann es insoweit jedoch ausreichen, daß das Beweisergebnis im Urteil wiedergegeben wird, wenn es sich dort deutlich von der Beweismündigkeit abhebt (BGHZ 40, 84, 86; BGH, Urteil vom 24. Oktober 1990 - XII ZR 101/89 - MDR 1991, 343). So liegen die Dinge im Streitfall.**

*Eine Gefahr existiert oder nicht. Sie kann sich nicht verwirklichen, es kann bestenfalls ein Unfall auf Grund einer bestehenden Gefahr eintreten. Interessanter noch ist der Aspekt, dass das unbeaufsichtigte Spielen eines Kindes in einem Raum mit gefährlichen, eingeschalteten Geräten kein leichtfertiger Fehlgebrauch des Gerätes ist.*

*Mal unabhängig vom oben zur Frage des Zustands einer Gefahr gesagten: In welchem Fall verwirklicht sich hier die Gefahr? Wer hat mit wem gestritten, als sie sich verwirklichte?*

*Was haben diese generellen formaljuristischen Spitzfindigkeiten mit dem Fall an sich zu tun? Warum muss das hier breit erläutert werden? Dem Justitiar oder Anwalt der Beklagten müssten solche grundlegenden Entscheidungen doch bekannt sein! Der Klägerin hingegen sagen sie überhaupt nichts.*

Schon deshalb geht die Rüge fehl, daß das Berufungsurteil unter Verstoß gegen § 551 Nr. 7 ZPO nicht mit Gründen versehen sei. Die Revision macht auch nicht etwa geltend, daß das Ergebnis der Beweisaufnahme im Berufungsurteil unzutreffend wiedergegeben worden sei. Überdies ist die Breite des Papiereinführungsschlitzes zwischen den Parteien auch gar nicht im Streit, und daß es **Erwachsene mit besonders dünnen Fingern** gibt, **entspricht der Lebenserfahrung**.

bb) Die von der Papierschneidemaschine ausgehende Gefahr war nach den Feststellungen des Berufungsgerichts für die Benutzer des Geräts nicht erkennbar. Sie ist entgegen der Ansicht der Revision nicht mit den Gefahren einer Kreissäge oder einer Brotmaschine zu vergleichen. Während dort die gefährlichen Betriebsteile leicht wahrzunehmen sind, **waren sie bei der Aktenvernichtungsmaschine der Beklagten im Inneren verborgen**. Auch war bei diesem Gerät von außen nicht zu erkennen, daß die Messer allein schon durch ein Hineinlangen in den Papiereinführungsschlitz in Betrieb gesetzt wurden.

cc) Entgegen der Rüge der Revision **durfte** das Berufungsgericht bezüglich der Instruktionspflicht der Beklagten aufgrund eigenen Wissens feststellen, **es entspreche nicht allgemeiner Kenntnis, daß man nicht in die Einführungsöffnung eines Aktenvernichters hineinfassen dürfe**. Diese Feststellung setzte nicht, wie die Revision meint, voraus, daß die Tatrichter zu den gewerblichen Benutzern von Aktenvernichtern gehörten. Denn es geht insoweit nicht um das Spezialwissen von gewerblichen Benutzern, sondern angesichts der dargelegten Gefahrenlage um die Kenntnis aller solcher Personen, die absichtlich oder versehentlich in den Einführungschlitz hineingreifen konnten.

*Donnerwetter, eine pragmatische Feststellung in einem Urteil! Respekt!*

*Also das ist ja nun fast schon heimtückisch zu nennen. Einfach die scharfen Teile im Gehäuse zu verstecken!*

*Ja, sollen die Shredder-Walzen denn draußen frei rumhängen, damit man sich die Finger noch leichter verletzen kann?<sup>2</sup>*

*Wer hat ihm das erlaubt?*

*Offenbar fassen Richter auch in laufende Kaffeemühlen und Rasenmäher, wenn man ihnen das nicht ausdrücklich untersagt.*

*Sollten sie öfter tun, dann werden sie frühpensioniert und uns bleiben solche weltfremden Entscheidungen erspart.*

---

<sup>2</sup> Vor dem geistigen Auge des Lesers entsteht das Bild der Kammer unter Vorsitz von [Eric Idle](#), die in den geöffneten Aktenvernichter schaut wie Schweine ins Uhrwerk.

dd) Wie das Berufungsgericht weiter zutreffend ausführt, stand der Pflicht der Beklagten, vor den von außen nicht erkennbaren Gefahren der Papierschnidemaschine zu warnen, auch nicht der Umstand entgegen, daß das Gerät nach dem vom Berufungsgericht zugrunde gelegten Vortrag der Beklagten den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschrift ZH 1/493 "Sicherheitsregeln für Abfallzerkleinerungsmaschinen" entsprach und mit einer Prüfbescheinigung der Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften versehen war. Nach ständiger Rechtsprechung wird die auf der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht beruhende zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Herstellers eines Erzeugnisses durch derartige sicherheitstechnische Regeln nicht auf deren Einhaltung beschränkt. Solche Vorschriften konkretisieren lediglich Sorgfaltspflichten des Herstellers; sie stellen jedoch keine abschließende Festlegung seiner Verantwortlichkeit dar. Ist für den Produzenten trotz Einhaltung der technischen Regeln und Wahrung etwaiger behördlicher Zulassungsvoraussetzungen eine von seinem Erzeugnis ausgehende Gefahr erkennbar, **so hat er die darüber in Unkenntnis befindlichen Benutzer zu warnen** (BGHZ 99, 167, 176; 106, 273, 280; Senatsurteil vom 9. Juni 1998 - VI ZR 238/97 - NJW 1998, 2905, 2906). Das hat die Beklagte hier nicht getan.

c) Ohne Rechtsfehler hält das Berufungsgericht das Unterlassen einer solchen Warnung durch die Beklagte auch für schuldhaft. Steht nämlich wie im Streitfall fest, daß die von einem Produkt ausgehende Gefahr objektiv eine Information der Verwender erfordert hätte und daß der Hersteller die Sache ohne eine solche Instruktion in den Verkehr gegeben hat, so obliegt es dem Produzenten, Tatsachen vorzutragen und zu beweisen, aus denen sich ergibt, daß die Gefahr für ihn nicht erkennbar war (BGHZ 116, 60, 72 f.; Senatsurteil vom 31. Januar 1995 - VI ZR 27/94 - NJW 1995, 1286, 1288). Einen solchen Beweis hat die Beklagte hier nicht geführt, sondern mit ihrer Behauptung, daß die Gefahr einer Verstümmelung der Finger von jedem Benutzer des Aktenvernichters zu erkennen gewesen sei, jedenfalls ihr eigenes Wissen über die Gefahrenlage außer Streit gestellt.

Eine andere Sicht der Schuldfrage ist auch nicht etwa, wie die Revision meint, aufgrund der Ausführungen geboten, mit denen das Berufungsgericht in bezug auf die Konstruktion des Aktenvernichters die Pflicht der Beklagten verneint hat, eine Benutzung des Gerätes durch Kinder in Betracht zu ziehen. Die hier zu erörternde Verletzung der Instruktionspflicht beruht, wie dargelegt, auf anderen Erwägungen; eine Gefahrwarnung war insoweit schon wegen der möglichen Benutzung der Maschine durch **Erwachsene mit dünnen Fingern** geboten.

*Wie soll man bitteschön feststellen, welche Gefahren der Nutzer eines Gerätes erkennt und welche nicht? Welchen IQ darf man voraussetzen? Was, wenn der Benutzer nicht lesen kann? Muss der Verkäufer jeden Kunden mündlich auf die Gefahren hinweisen? (Schließlich geben Analphabeten sich ja nicht zu erkennen.) Und wie weist er das nach?*

d) Ohne Erfolg rügt die Revision ferner die Feststellung des Berufungsgerichts, daß das Unterlassen eines Warnhinweises durch die Beklagte für den Schaden der Klägerin **ursächlich geworden sei**. Nach der **aus Rechtsgründen nicht zu beanstandenden tatrichterlichen Überzeugung** wäre der Nachbar C. bei Anbringung eines auf die Gefahr hinweisenden Piktogramms an dem Aktenvernichter **bei jeder Benutzung des Geräts daran erinnert worden**, daß man mit den Fingern nicht in den Einführungsschlitz für das Papier geraten dürfe; **er hätte dann bei Anwesenheit der Klägerin das Gerät ausgeschaltet** und so deren Schädigung verhindert. Diese rechtsfehlerfreie Feststellung reicht entgegen der Rüge der Revision zur **Darlegung einer adäquaten Kausalität** zwischen dem Fehlverhalten der Beklagten und dem Schaden der Klägerin aus.

3. Rechtlich einwandfrei sind auch die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht eine Kürzung des Schmerzensgeldanspruchs der Klägerin nach § 254 Abs. 1 BGB verneint hat. Daß der bei dem Unfall knapp zweijährigen Klägerin gemäß § 828 Abs. 1 BGB kein eigenes Mitverschulden zur Last gelegt werden kann, wird auch von der Revision nicht in Zweifel gezogen. Die Erwägungen, mit denen die Revision ein Verschulden des Nachbarn C. zu begründen versucht, können ebenfalls nicht zu einer Verringerung des der Klägerin zustehenden Schmerzensgeldes führen. Denn die Klägerin muß sich, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, ein etwaiges schuldhaftes Verhalten des C. mangels einer zwischen den Parteien im Unfallzeitpunkt bestehenden Vertragsbeziehung oder sonstigen rechtlichen Sonderverbindung nicht über § 278 BGB zurechnen lassen (vgl. BGHZ 1, 248, 249 ff.; 73, 190, 192; 103, 338, 342). Deshalb ist es für die hier allein zu beurteilende Einstandspflicht der Beklagten ohne Bedeutung, ob ein Verschulden des C. vorliegt und ob es für ihn eine gesamtschuldnerische Haftung mit der Beklagten begründet.

4. Die Höhe des vom Berufungsgericht zugesprochenen Schmerzensgeldes **begegnet** in Anbetracht der erheblichen Verletzungen der Klägerin **keinen rechtlichen Bedenken**. Sie wird von der Revision auch nicht angegriffen.

Angesichts der Gefahr von Spätschäden bestehen auch keine rechtlichen Bedenken gegen den Feststellungsausspruch des Berufungsgerichts.

*Eine Ursache existiert, sie wird nicht, vgl. »Gefahr«.*

*Eine Überzeugung kann eh nicht beanstandet werden. Was soll das Geschwurbel?*

*Das Kind mag ja genial sein (s.o.), aber ob es mit zwei Jahren schon lesen oder Piktos interpretieren konnte, ist stark anzuzweifeln.*

*Also hätte ihm der Hinweis auch nichts genützt. Und auf die Aussage des Nachbarn, er hätte das Gerät ausgeschaltet, wenn ..., kann man nichts geben. Schließlich wäre er im anderen Fall der Schuldige.*

*verspätete Verneinung*



---

## Fazit

---

Dieses Urteil hält den selbst zitierten Kriterien nicht Stand! Als Bedienungsanleitung für »gelebtes Recht« ist es nicht zu gebrauchen. Wesentliche Teile müssen als gildesprachliche Entstellung der deutschen Sprache gewertet werden und sind deshalb der Zielgruppe nicht verständlich. Aber:

- Wenn die Richter dem Benutzer eines technischen Gerätes bescheinigen, dass er ohne besonderen Hinweis keine Gefahren zu erkennen braucht, und
- wenn in diesem unserem Lande so etwas wie ein Gleichbehandlungsgrundsatz existiert (man komme jetzt bitte nicht mit der lediglich formalen Unterscheidung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht) und
- wenn Kunden-(Bürger-)Orientierung eines der obersten Ziele der »Staatsdiener« ist, kann das nur bedeuten, dass der öffentliche Dienst (Gerichte eingeschlossen!) seine Produkte ebenso so idiotensicher gestalten und erläutern muss wie der in diesem Urteil verdonnerte Shredder-Hersteller. Von diesem Standard sind wir weit entfernt! Schade nur, dass noch niemand einen Verwaltungsakt wegen ungenügender Verständlichkeit angefochten hat ...

Anmerkung: Juristen haben die Kommentare zu diesem Urteil als kleinkariert, abwegig und polemisch attackiert. Dieser Vorwurf trifft zu, was die Kleinkariertheit und die Polemik betrifft. Dieser Kommentar orientiert sich in seiner Kleinkariertheit an den üblichen Gepflogenheiten deutscher Gerichte. Abwegig ist er keinesfalls, er legt in seinen Feststellungen die üblichen Umgangsformen zivilisierter Menschen und gängigen Deutungen bestimmter Begriffe zu Grunde. Dass diese Begriffe bei Gericht mit anderen Deutungen belegt sind, ist das fachsprachliche Problem der Juristen, nicht das der Allgemeinheit. Polemik lässt sich bei diesem Thema nicht vermeiden, sie ist notwendig, um wachzurütteln und durch satirische Überzeichnung auf die wirklichen Probleme aufmerksam zu machen. Meine übliche Antwort lautet deshalb: »*Ich freue mich über Ihre Kritik, denn sie zeigt mir, dass Sie darüber nachgedacht haben. Das ist doch schon ein erster Erfolg!*«

Objektiv kann festgehalten werden, dass derartige Urteile Folgewirkungen haben, wie die Beispiele diverser exkulpierender Verpackungsaufschriften und Waschzetteltexte zeigen:

---

Die Kleidung nicht während des Tragens bügeln.

*Aber das hätte doch echt Zeit gespart!*

*auf der Verpackung eines Bügeleisens*

---

Nach der Einnahme dieser Medizin nicht Autofahren oder Maschinen bedienen.

*Die Kids werden heute aber auch immer frühreifer.*

*Waschzettel zu Hustenmedizin für Kinder*

---

Achtung: Kann Müdigkeit verursachen

*Darauf muss man erst mal kommen!*

*Waschzettel zu einem Schlafmittel*

---

Nicht während des Schlafes benutzen

*Mist, das ist die einzige Gelegenheit, wo ich Zeit hätte, mir die Haare zu machen.*

*aus einer Anleitung für einen Haartrockner*

---

Das Produkt ist nach dem Kochen heiß.

*Ist nicht wahr! Echt?*

*auf einer Pudding-Packung*

---

[Horst Bosetzky](#) erklärte einst, er halte nichts davon, auf Fachsprachen zu verzichten, »nur damit jeder Grenzdebile es auch versteht«. Offenbar sind Grenzdebile die von Gerichten begünstigte Zielgruppe, aber warum orientieren sie sich nicht auch sprachlich an ihnen, sondern nur in den gegen Dritte gerichteten Auswirkungen?